

# **Satzung des Fördervereins „Yesa Rescue Team – Hilfe für Tiere in Not“**



## *§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen „Yesa Rescue Team – Hilfe für Tiere in Not“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## *§ 2 Vereinszweck*

1. Der Förderverein „Yesa Rescue Team – Hilfe für Tiere in Not“ (nachfolgend: Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die ideelle und finanzielle Förderung von Körperschaften, welche im In- und Ausland ihren Sitz haben und als gemeinnützig nach den jeweiligen Landesvorschriften anerkannt sind oder nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit wären.

(b) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Satzungszwecks, insbesondere durch Beiträge, Spendensammlungen (finanzieller wie materieller Art), Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

(c) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch

- die Gewährung von Hilfe und direkte Unterstützung für in Not geratene Tiere im In- und Ausland
- das Unterhalten von Futterstellen und die Organisation von Kastrationen / Sterilisationen von auf der Straße lebenden Katzen und Hunde
- die Hilfe und Unterstützung bei der Unterbringung und Versorgung für Tiere in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen in In- und Ausland

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere ordentliche Mitglieder benennen, welche von dem Verein ermächtigt sind, vor Ort, die sachgemäße Verwendung der Spenden des Vereins zu überprüfen und zu überwachen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Eine bezahlte Tätigkeit für den Verein ist jedoch grundsätzlich zulässig, soweit sie den Vereinszweck fördert.

### *§ 3 Mitgliedschaft*

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

3. Fördernde Mitglieder können neben natürlichen und juristischen Personen auch Verbände und Organisationen werden, die dem Vereinszweck dienen und die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines monatlichen oder jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften ablehnen und aus wichtigem Grund Kündigungen aussprechen.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die ordentliche Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

5. Die fördernde Mitgliedschaft mit Jahresbeitrag kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; die fördernde Mitgliedschaft mit Monatsbeitrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende. Die fördernde Mitgliedschaft endet darüber hinaus bei juristischen Personen, Verbänden und Organisationen mit deren Erlöschen sowie mit Auflösung des Vereins beziehungsweise durch Ausschluss.

6. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### *§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht.

Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber diesem Mitglied betrifft.

Ebenso haben fördernde Mitglieder kein Stimmrecht.

2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen und den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe des Monats- oder Jahresbeitrags von fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem um Aufnahme Nachsuchenden fest.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Veränderungen in ihren persönlichen bzw. für den Verein allgemein relevanten Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen gemäß a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch eine schuldhafte Verletzung dieser Pflichten ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### *§ 5 Organe des Vereins*

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG, über deren Höhe im Einzelfall die Mitgliederversammlung beschließt, kann gezahlt sowie entstandene Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen können erstattet werden.

3. Über die Sitzungen und Versammlungen aller Organe, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, sind Protokolle zu führen.

4. Die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

5. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## *§ 6 Vorstand*

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem vertretungsberechtigten Mitglied.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt im Sinne des § 26 BGB den Verein einzeln.

2. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen und über deren Zahl und Aufgabenbereiche entscheiden.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern des erweiterten Vorstands die zeitliche Vollmacht zur Vertretung erteilen.

4. Der Vorstand entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte per Vollmacht Mitarbeitern übertragen. Der Vorstand ist auch berechtigt, die laufenden Geschäfte an eine Geschäftsführung abzugeben.

7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht vorher von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand nachrücken lassen. Diese Nachbesetzung erfolgt jeweils nur für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Vorstand des Vereins können dabei nur ordentliche Mitglieder werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## *§ 7 Mitgliederversammlung*

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle zwei Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder verlangt wird.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(a) Sie beschließt über die Beiträge.

(b) Sie wählt alle 2 Jahre den geschäftsführenden Vorstand und den Kassenprüfer.

(c) Sie entscheidet über die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis sowie deren Aufgabenbereiche und wählt diese ebenfalls für 2 Jahre.

(d) Sie entscheidet über die Bestellung und den Prüfungsauftrag eines Kassenprüfers, der dabei weder dem Vorstand angehören noch zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen darf, und wählt diesen für 2 Jahre.

(e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(f) Sie genehmigt das vom Vorstand aufgestellte Budget und entlastet den Vorstand.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## *§ 8 Auflösung des Vereins*

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an

(a) „Deutscher Tierschutzbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tierhilfe im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, oder

(b) falls der oben genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Tierschutzes.

## *§ 9 Regelungen zum Datenschutz*

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz der EDV zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihre personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden nach steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

## *§ 10 Mitgliederliste / Recht am eigenen Bild*

1. Die nach § 10 erhobenen Daten werden in einer Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer (Festnetz und Mobil) sowie Email-Adresse und ggf. Bankverbindung.
2. Die Mitgliederliste wird grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Einer Weitergabe ist in folgenden Fällen rechtlich zulässig:
  - (a) Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Behörden verpflichtet ist, bestimmt personenbezogene Daten zu melden.
  - (b) Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträger herausgegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
  - (c) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen (insbesondere Kontodaten) werden nicht weitergegeben.

3. Mitglieder des Vereins willigen grundsätzlich ein, dass vom Verein gefertigte Fotos, die sie auch erkennbar zeigen, für Vereinspublikationen und die Internetseite verwendet werden dürfen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung, und der Verein anonymisiert entsprechende Fotos.

*§ 11 Gleichberechtigungsklausel*

Alle in dieser Satzung aufgeführten genderspezifischen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche / weibliche / diverse Mitglieder des Vereins.

*§ 12 In-Kraft-Treten*

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2024 endgültig beschlossen. Änderungen erfolgten keine.

***Unterschriften der Gründungsmitglieder:***

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____